

Anfrage

Ich beziehe mich auf Artikel 54 des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, welcher vorsieht, dass mindestens drei alkoholfreie Getränke angeboten werden müssen, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, und möchte hierzu dem Staatsrat folgende Fragen unterbreiten:

- Gibt es periodische Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bestimmung?
- Auf welche Weise werden diese Kontrollen durchgeführt?
- Wer bzw. welche Institution ist für diese Kontrollen zuständig und wie oft finden diese statt?
- Wird der Preis der drei alkoholfreien Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, wenigstens bekannt gegeben?
- Welches sind die Ergebnisse der Kontrollen, falls überhaupt solche stattfinden?
- Welche Sanktionen im Falle von Widerhandlungen ausgesprochen?

9. Februar 2006

Antwort des Staatsrates

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, enthielt bereits eine Bestimmung, wonach der Betriebsführer eine Auswahl von alkoholfreien Getränken anbieten musste, die billiger waren als das billigste alkoholhaltige Getränk. Die heutige, restriktivere Fassung des Artikels 54 GTG datiert vom 9. Februar 1996 und geht auf eine Motion von Grossrat Rolf Dietrich zurück. Der Grosse Rat hatte damals beschlossen, die alkoholfreien Getränke zu fördern, indem mindestens drei dieser Getränke, und zwar verschiedener Art, bei gleicher Menge billiger sein mussten als das billigste alkoholhaltige Getränk. Im Bestreben, den Schutz der jugendlichen Konsumenten zu verstärken, wurde die so genannte "Sirupklausel" dadurch präzisiert.

Der Staatsrat beantwortet die von Grossrätin Keller-Studer gestellten Fragen wie folgt:

- Die Einhaltung der "Sirupklausel" durch die Betriebsführer von öffentlichen Gaststätten wird nicht systematisch kontrolliert. Hingegen hat das Amt für Gewerbepolizei im Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie anlässlich der späteren Verschärfung dieser Bestimmung Sensibilisierungskampagnen bei allen Patentinhabern durchgeführt. Dabei ging es insbesondere auch darum, die gesetzlichen Altersbegrenzungen für den Alkoholkonsum in Erinnerung zu rufen. In den ständig geöffneten Gaststätten waren diese Bemühungen offensichtlich erfolgreich, haben doch die punktuell durchgeführten Polizeikontrollen nur in ganz wenigen Fällen zu Verzeigungen geführt. Immerhin können gemäss Artikel 71 Abs. 1 Bst. b GTG Widerhandlungen gegen diese Bestimmung mit Bussen bis zu 2000 Franken und im Wiederholungsfall bis zu 5000 Franken bestraft werden.

- Seither hat die Sicherheits- und Justizdirektion keine solche Kampagne mehr durchgeführt. Eine ständige Sensibilisierung wird indes auf indirekte Weise durch die Ausbildungskurse für Betriebsführer von Gaststätten erzielt. Des Weiteren kann festgestellt werden, dass die Mitglieder von Gastro Freiburg, zu denen die meisten Gastwirte des Kantons zählen, bei der alljährlichen Festlegung ihrer Preispolitik auch die Sirupklausel berücksichtigen. Es wird allerdings keine aktive Werbung für diese Massnahme betrieben. Zudem sind die Listen mit Preisempfehlungen, die früher von Gastro Freiburg erlassen wurden, nicht mehr mit den Anforderungen der Wettbewerbskommission vereinbar.
- Bei den Veranstaltungen von kurzer Dauer, die von den Oberamtmännern bewilligt werden, steht hingegen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen allzu oft im Hintergrund, zumal die Verantwortlichen mitunter nur äusserst ungenügende oder gar keine Kenntnisse von der anwendbaren Gesetzgebung haben. Es wurden bei solchen Anlässen verschiedenste Missbräuche im Zusammenhang mit Alkoholkonsum festgestellt, was schliesslich auch den Grossen Rat veranlasst hat, das Gesetz im Sinne einer Werbebeschränkung zu ändern. Veranstaltungen von kurzer Dauer tragen zwar in erheblichem Masse zur Finanzierung der Vereine, die meist einen sportlichen, kulturellen oder sozialen Zweck verfolgen, bei, doch darf dies kein Grund sein, die gesetzlichen Vorschriften hier weniger streng zu handhaben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beabsichtigt der Staatsrat, auch im Sinne einer besseren Information, die Konferenz der Oberamtmänner aufzufordern, die künftigen Bewilligungen für Veranstaltungen von kurzer Dauer (Patent K) systematisch mit einem Hinweis auf die Vorschrift von Artikel 54 GTG zu versehen. Im Rahmen ihrer üblichen Kontrollen oder anlässlich von Interventionen wird die Kantonspolizei danach prüfen, ob diese Vorschrift befolgt wird, und allfällige Widerhandlungen anzuzeigen. Dieser Auftrag wird zudem auch auf sämtliche Gaststätten Anwendung finden, die gegenwärtig im Kanton betrieben werden. Dies bedeutet, dass die Betreiber von Gaststätten inskünftig Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bestimmung zu gewärtigen haben.

Freiburg, den 4. April 2006